Remlingen

Markt Remlingen

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

Sitzungsdatum:	Dienstag, den 07.02.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	23:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bauantrag: Unterstellhalle des gemeindlichen Bauhofs auf Fl.Nr. 2136 Gemarkung Remlingen

2 Bauantrag: Ersatzneubau Gartenhaus am Standort des abgerissenen Gartenhauses auf Fl.Nr. 1247/6, Hans-Gebhardt-Str. 42, Remlingen

3 Fuhrpark; Verkauf der defekten Nilfisk-Kehrmaschine aufgrund eines Totalschadens

4 Spielplatz Mühlbergring: Weitere Vorgehensweise

5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

5.1 Besichtigung Gelände alter Bauhof

5.2 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2022

5.3 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2022; hier: Bekanntgabe

5.4 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2022; hier: Bekanntgabe

5.5 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

u.a. (GVBl. S. 704); Kommunale Zuständigkeit für die Energieerzeugung

5.6 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 01/2023

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Schumacher, Günter

Marktgemeinderäte

Emmerich, Fritz

Eyrich, Theresa

Günther, Martin

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

Schwab, Bernhard

Schwab, Gerd

Stenke, Eva Maria

Wehr, Christiane

Weiss, Armin

Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

Presse

Main-Post Main-Spessart

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Ehehalt, Jürgen	entschuldigt
Wehr, Johannes	entschuldigt

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 10.01.2023 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: Unterstellhalle des gemeindlichen Bauhofs auf Fl.Nr. 2136 Gemarkung Remlingen

Sachverhalt:

Für die bestehende Unterstellhalle in der westlichen Ecke des Bauhofgrundstücks Fl.Nr. 2136 hatte sich gezeigt, dass die Hallenkonstruktion (auch aufgrund des freistehenden Standorts) insbesondere bei starkem Wind anfällig ist und deshalb eine konstruktive bzw. statische Stabilisierung notwendig ist.

Im Zuge der entsprechenden Überprüfungen durch das bereits für die Gemeinde tätige Ing.Büro Sendelbach hat sich herausgestellt, dass die Halle nicht in der damaligen Baugenehmigung für Umbau und Erweiterung der Kläranlage aus dem Jahr 2005 enthalten war. Es wurde deshalb ein Bauantrag erstellt, der die Halle einschließlich der notwendigen Stabilisierungen und Verkleidungen beinhaltet.

Formal ist die Unterstellhalle gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beurteilen, da für die Halle aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung für den Bauhof nur dieser Standort im Außenbereich möglich ist; insofern handelt es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben im baurechtlichen Sinne.

Auch für diesen gemeindlichen Bauantrag ist formal eine Einvernehmensentscheidung des Marktgemeinderats erforderlich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Unterstellhalle für den Bauhof auf Fl.Nr. 2136 Gemarkung Remlingen das Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Beteiligt 0

TOP 2 Bauantrag: Ersatzneubau Gartenhaus am Standort des abgerissenen Gartenhauses auf Fl.Nr. 1247/6, Hans-Gebhardt-Str. 42, Remlingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 20.01.2023, eingegangen am 24.01.2023, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die baurechtliche Genehmigung des Ersatzneubaus eines Gartenhauses am Standort des abgerissenen Gartenhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 1247/6, Hans-Gebhardt-Str. 42 von Remlingen.

Das Gartenhaus kann aufgrund der im Antrag angegebenen Abmessungen nicht die baurechtliche Verfahrensfreiheit gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO (Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m³) für sich in Anspruch nehmen und ist somit baugenehmigungspflichtig.

Weitere Voraussetzung für die Verfahrensfreiheit und für die Genehmigungsfähigkeit ist, dass sich der Standort des Gebäudes nicht im baurechtlichen Außenbereich befindet. Der Standort des Gartenhauses befindet sich in Ortsrandlage; inwieweit dieser Standort baurechtlich noch dem sog. unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB oder bereits dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen ist, obliegt der Beurteilung des Landratsamtes als Baugenehmigungsbehörde; hierbei ist zu beachten, dass diese Abgrenzung nicht formalen Gesichtspunkten wie z.B. der Grundstücksgrenze folgt, sondern im Einzelfall aufgrund der konkret vorliegenden örtlichen Situation vorgenommen wird.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften liegen vollständig vor. Aus gemeindlicher Sicht sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des baurechtlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB entgegenstehen. Über die Genehmigungsfähigkeit, insbesondere über die bauplanungsrechtliche Zuordnung des Gebäudestandorts zum Innen- bzw. Außenbereich, entscheidet das Landratsamt als Baugenehmigungsbehörde.

Beschluss:

Von Herrn Marktgemeinderat Leikauf wird die erstellte Beschlussvorlage auf das Heftigste kritisiert. Er erwartet, dass die Frage, ob sich der Standort des Bauvorhabens im Innen- oder Außenbereich befindet, vorab geklärt wird. Des Weiteren hätte der Bebauungs- und Flächennutzungsplan der Beschlussvorlage angefügt werden müssen, um eine sachgerechte Entscheidung bezüglich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens treffen zu können.

Es wird der Antrag gestellt, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

Zurückgestellt **Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Beteiligt 0**

TOP 3 Fuhrpark; Verkauf der defekten Nilfisk-Kehrmaschine aufgrund eines Totalschadens

Sachverhalt:

Die Versicherung hat einen Sachverständigen mit der Ermittlung der Schadenhöhe an der defekten Nilfisk-Kehrmaschine beauftragt. Der Gutachter hat aufgrund eines Schmorbrandes einen wirtschaftlichen Totalschaden festgestellt.

Vom Marktgemeinderat ist zu entscheiden, ob das defekte Fahrzeug veräußert werden soll.

Übersicht Erstattung Versicherung:

Wiederbeschaffungswert:	34.500,00 €
abzüglich Restwert:	5.210,08 €
abzüglich Selbstbeteiligung:	300,00 €
= Erstattung Versicherung:	28.989,92 €

Vom Sachverständigen wurde ein Angebot eines interessierten Ankäufers vorgelegt. Das Angebot über den Ankauf der defekten Kehrmaschine beläuft sich auf 6.200,00 € und war bis zum 02.11.2022 befristet. Nach Auskunft des Sachverständigen kann das Fahrzeug gegen

Kostenerstattung nochmals ausgeschrieben werden. Ob und in welcher Höhe Angebote eingehen, bleibt abzuwarten.

Übersicht Kaufpreis und Reparaturkosten (ohne Verschleißteile) für die Kehrmaschine:

Kaufpreis 2018	56.525,00 €
Reparatur 2020	3.331,02 €
Reparatur 2020	1.983,55 €
Reparatur 2020	1.044,00 €
Reparatur 2022	5.908,72 €
= Gesamtkosten	68.792,29 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Fahrzeug zum Verkauf nochmals auszuschreiben und zu einem marktgerechten Preis zu veräußern.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11 Beteiligt 0

TOP 4 Spielplatz Mühlbergring: Weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Nachdem auf dem vorgesehenen Gelände im Mühlbergring die notwendigen Drainagen vom Bauhof eingebaut wurden, konnten keine Schäden mehr durch Oberflächenwasser mehr festgestellt werden.

Um im weiteren Verfahren die Spielgeräte zu installieren, hat der Vorsitzende einen Bauingenieur beauftragt, das Gelände nochmals in Augenschein zu nehmen, ob man das Klettergerüst an geplanter Stelle aufstellen kann.

Nachdem diese erste Aussage hierfür auf dem Gelände keine Möglichkeit für ein solches Spielgerät sieht, wurde vom Vorsitzenden noch eine zweite Stellungnahme eines weiteren Bauingenieurs beauftragt.

Diesem Planer wurden allerdings noch zwei weitere Flächen zur Beurteilung gezeigt.

Auch dessen Aussage zum Standort „Mühlbergring“ fällt kritisch aus.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, den Spielplatz -Mühlbergring- bestmöglich fertig zu stellen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 1 Anwesend 11 Beteiligt 0

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Besichtigung Gelände alter Bauhof

Sachverhalt:

Nachdem erste Ideen aus dem Gremium für das Gelände alter Bauhof zur weiteren Nutzung vorgeschlagen wurde, konnte kurzfristig ein Termin mit Herrn Höfling vom Amt für ländliche Entwicklung und dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin vor Ort stattfinden.

Grundlage des Treffens war die Möglichkeit der Förderung für kommunale Projekte.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Bekanntgabe des Rechenschaftsberichts des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Der Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2022 wurde von der VGem-Verwaltung erstellt und mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Rechenschaftsbericht 2022 zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 Nachkalkulation der Wasserverbrauchsgebühren für das Haushaltsjahr 2022; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Wasserverbrauchsgebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 – 30.06.2025 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Der sich hieraus ergebende Überschuss bzw. Defizit ist der Sonderrücklage zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.4 Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2022; hier: Bekanntgabe

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.02.2022 die Abwassergebühren für die Abrechnungszeiträume 01.07.2022 – 30.06.2025 (3 Jahre) festgesetzt.

Für jedes Haushaltsjahr ist eine entsprechende Nachkalkulation durchzuführen. Die sich hieraus ergebenden Überschüsse bzw. Defizite sind den Sonderrücklagen -Schmutzwasser- und -Niederschlagswasser- getrennt zuzuführen bzw. zu entnehmen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.5 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes u.a. (GVBl. S. 704); Kommunale Zuständigkeit für die Energieerzeugung

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben 05/2023 vom 19.01.2023 übersendet der Bayer. Gemeindetag das gemeinsame Rundschreiben des Bayer. Gemeindetages und des Bayerischen Städtetages vom 17.01.2023 zur o.g Gesetzesänderung.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.6 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 01/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 01/2023 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

gez. Günter Schumacher
Vorsitzender

gez. Manfred Winzenhöler
Schriftführer